

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 30. Oktober 1952

| Nr. 151

Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 52	Verordnung über die Reorganisation der Staatlichen Vertragskontore	1095

Verordnung

über die Reorganisation der Staatlichen Vertragskonfore.

Vom 23. Oktober 1952

Um die Produktion der privaten Industrie und des produzierenden Handwerks zur Erfüllung unseres Fünfjahrplanes mehr als bisher dem tatsächlichen Bedarf anzupassen, ist es notwendig, die Vertragsbeziehungen neu zu regeln und die Staatlichen Vertragskontore den neugebildeten Räten der Bezirke anzugliedern. Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Um die Mitarbeit der privaten Industriebetriebe und der produzierenden Handwerksbetriebe (im folgenden nur private Betriebe genannt) zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne zu erleichtern, ist bis zum 1. Dezember 1952 in jedem Bezirk der Deutschen Demokratischen Republik ein Staatliches Vertragskontor zu bilden.

(2) Die Staatlichen Vertragskontore in den Ländern sind bis zum 30. November 1952 aufzulösen.

§ 2

Das Staatliche Vertragskontor im Bezirk wird dem Rat des Bezirkes unterstellt. Der Leiter der Abteilung örtliche Industrie und Handwerk des Rates des Bezirkes ist verantwortlich für die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle des Staatlichen Vertragskontors.

§ 3

Das Staatliche Vertragskontor beim Rat des Bezirkes hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausnutzung der Produktionsmöglichkeiten der privaten Betriebe zur Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Kontrollziffern;
- Vermittlung von Verträgen zwischen privaten Betrieben einerseits und Betrieben der volkseigenen und gleichgestellten Wirtschaft sowie den Konsumgenossenschaften (im folgenden gesellschaftliche Vertragspartner genannt) andererseits:

- Registrierung aller zwischen privaten Betrieben und gesellschaftlichen Vertragspartnern abgeschlossenen Verträge;
- Überprüfung des Materialbedarfs und Materialzuweisung für die registrierten Verträge;
- Kontrolle über die zweckentsprechende Verwendung der Bestände und der zugewiesenen Materialien für die in den Verträgen vorgesehene Produktion unter Zugrundelegung von bestätigten Materialverbrauchsnormen;
- Kontrolle über die Einhaltung aller Bestimmungen über Vertragsabschlüsse, Vertragsregistrierung, Materialverwendung und Produktion.

§ 4

(1) In die Verträge sind die beiderseitig vereinbarten Bedingungen, insbesondere über Mengen, Sortimente, Qualität, Versandart, Lieferfristen, Preise usw., aufzunehmen. Ferner müssen in den Verträgen Vereinbarungen über die Zahlung von Vertragsstrafen und gegebenenfalls über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen enthalten sein.

(2) Bei Vertragsabschlüssen mit privaten Betrieben sind ausschließlich einheitliche, von der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung genehmigte Formblätter zu verwenden